

RS Vwgh 2006/6/29 2003/10/0074

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.06.2006

Index

72/02 Studienrecht allgemein

72/13 Studienförderung

72/14 Hochschülerschaft

Norm

HSG 1998 §29 Abs2 idF 2001/I/018;

HSG 1998 §29 Abs4 idF 2001/I/018;

StudFG 1992 §49 Abs1;

StudFG 1992 §51 Abs1 Z3;

StudFG 1992 §51 Abs1 Z6;

UniStEV 1997 §5 Abs1;

UniStEV 1997 §5 Abs2;

UniStG 1997 §52 Abs2 idF 1999/I/038;

Rechtssatz

Bei der Meldung der Fortsetzung des Studiums gemäß § 5 Abs. 1 Universitäts-Studienevidenzverordnung 1997 war die Einzahlung des Studierendenbeitrages an die Österreichische Hochschülerschaft nachzuweisen, die Einzahlung ersetzte ihrerseits aber die Meldung an den Rektor der Universität nicht, weil damit - selbst wenn man von einer konkludenten Erklärung ausgehen wollte - keine Erklärung gegenüber dem Rektor erfolgte. Im Geltungsbereich der Universitäts-Studienevidenzverordnung 1997 vor der - im Beschwerdefall nicht anzuwendenden - am 21. September 2001 in Kraft getretenen Fassung BGBl. II Nr. 345/2001 bewirkte die bloße Einzahlung des Studierendenbeitrages noch keine Meldung an den Rektor betreffend die Fortsetzung des Studiums. (Hier: Im Grunde des § 52 Abs. 2 UniStG war es dem Studierenden daher verwehrt, im betreffenden Semester Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen; eine Teilnahme des Studierenden am Prüfungsbetrieb war insoweit ausgeschlossen. Dass er dem gegenüber im betreffenden Semester tatsächlich Lehrveranstaltungen besucht und sich Prüfungen unterzogen hat, ändert nichts an den Rechtswirkungen der Unterlassung der Fortsetzungsmeldung. Der Studierende war somit nicht im Sinne des § 49 Abs. 1 StudFG grundsätzlich im vollen Umfang zum Studien- und Prüfungsbetrieb zugelassen. Die Behörde ist daher zu Recht im Sinne des § 51 Abs. 1 Z. 3 StudFG von einem Ruhen des Anspruches des Studierenden auf Studienbeihilfe im betreffenden Semester bzw. von einer Studienunterbrechung im Sinne des § 51 Abs. 1 Z. 6 StudFG ausgegangen.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003100074.X01

Im RIS seit

02.08.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at